

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule der Grundschulen und der Förderschule der Stadt Schwerte – Elternbeitragssatzung – vom 07.03.2013 einschließlich des I. Nachtrages vom 25.11.2014

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666) und § 9 Absatz 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005 (GV NRW Seite 102) in Verbindung mit § 5 Absatz 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 30.10.2007 (GV NRW Seite 462), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 06.03.2013 folgende durch Beschluss des Rates vom 19.11.2014 geänderte Satzung beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagschule

- (1) Die Offene Ganztagschule der Grundschulen und der Förderschule (OGS) bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen und nach Bedarf an unterrichtsfreien Tagen, an beweglichen Ferientagen sowie in den Schulferien (außer an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und in der ersten Hälfte der Weihnachtsferien im Dezember) Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an.

Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mindestens jedoch bis 15.00 Uhr täglich. Über Anträge auf Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

- (2) In den Ferien werden die außerunterrichtlichen Angebote bei Bedarf schul- und standortübergreifend organisiert.
- (3) Die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule gelten als schulische Veranstaltungen.

§ 2

Teilnahme, Aufnahme

- (1) Schülerinnen und Schüler können an dem außerunterrichtlichen Angebot grundsätzlich nur teilnehmen, wenn es an ihrer Schule angeboten wird. Gemeinsame Angebote benachbarter Grundschulen sind möglich. Die Teilnahme am außerunterrichtlichen Angebot der Offenen Ganztagschule ist freiwillig.
- (2) Die Teilnahme setzt eine Anmeldung grundsätzlich vor Beginn des Schuljahres voraus. Diese Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.).
- (3) Es werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
- (4) Eine Anmeldung während des laufenden Schuljahres ist zum 1. eines jeden Monats möglich, soweit wieder zu besetzende Plätze vorhanden sind.

§ 3 **Abmeldung, Ausschluss**

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung einer Schülerin/eines Schülers durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich bei
1. Änderung der Personensorge für die Schülerin/den Schüler,
 2. Wechsel der Schule während des Schuljahres.
- Im Übrigen ist eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung nur dann möglich, wenn der Platz im Folgemonat wieder neu besetzt werden kann.
- (2) In den vorgenannten Fällen ist die Abmeldung über das Sekretariat der jeweiligen Schule durch Abmeldeformular oder schriftlich über den Postweg vorzunehmen.
- (3) Eine Schülerin/ein Schüler kann durch den Schulträger nach Absprache mit der Schulleitung und der Leitung der Offenen Ganztagschule von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
1. das Verhalten der Schülerin/des Schülers ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 2. die Schülerin/der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 3. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
 4. der Elternbeitrag trotz zweifacher Mahnung nicht gezahlt wird,
 5. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unvollständig oder unrichtig waren beziehungsweise sind.

§ 4 **Elternbeitrag**

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich Elternbeiträge zu den jährlichen Betriebskosten des außerunterrichtlichen Angebotes der OGS der Grundschulen und der Förderschule zu entrichten.
- (2) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der OGS, beispielsweise Ferien oder unterrichtsfreie Zeiten, nicht berührt. Der Elternbeitrag enthält nicht die Kosten für die Mittagsverpflegung.
- (3) Elternbeiträge für den Besuch der Offenen Ganztagschule werden nach folgender Staffelung erhoben:

Einkommen bis	Beitrag
15.000,00 €	0,00 €
25.000,00 €	50,00 €
37.000,00 €	60,00 €
49.000,00 €	70,00 €
61.000,00 €	80,00 €

73.000,00 €	90,00 €
über 73.000,00 €	100,00 €

- (4) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die diesen rechtlich gleichgestellt sind und an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig beitragspflichtig eine geförderte Kindertagespflegestelle oder eine Kindertageseinrichtung oder die Offene Ganztagschule, so beträgt der Beitrag für das Kind, das in der Offenen Ganztagschule angemeldet wird, 50 Prozent des maßgeblichen Betrages. Ab dem dritten Kind entfällt die Beitragspflicht, sofern für ein Kind in der Kindertagespflege oder der Kindertageseinrichtung oder Offenen Ganztagschule ein Beitrag zu entrichten ist.
- (5) Auf Antrag soll der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, sofern die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Über Härtefälle entscheidet der Schulträger. Es gilt insoweit die Regelung des § 90 Absatz 3 SGB VIII. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft. Bei der Berechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.
- (6) Zur Berechnung des Elternbeitrages sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, Angaben zur Einkommenshöhe zu machen. Grundsätzlich wird das Einkommen der letzten 6 Monate vor Antragstellung für die Befreiung von der Beitragspflicht berücksichtigt. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder Vorlage der geforderten Nachweise ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 5

Beitragspflicht, Fälligkeit

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich überwiegend nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern beziehungsweise der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Satz 1. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ändert sich der Kreis der Beitragspflichtigen, ist dies bei der Berechnung des Elternbeitrages zu berücksichtigen und wirkt sich ab dem 1. des Folgemonats aus, der auf die relevante Änderung folgt.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, zu dem die Schülerin/der Schüler angemeldet wurde und besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr, unabhängig davon, ob die Teilnahme auch während der Ferien erfolgt.
- (4) Die Elternbeiträge nach dieser Satzung werden durch den schriftlichen Bescheid der Stadt Schwerte festgesetzt und sind in 12 Monatsbeiträgen zu entrichten. Sie sind jeweils zum 5. eines Monats im Voraus fällig.
- (5) In den Fällen eines Ausschlusses gemäß § 3 Absatz 4 dieser Satzung entfällt die Pflicht zur Zahlung des Beitrages mit dem Ersten des auf den Ausschluss folgenden Monats.

§ 6 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes in der Fassung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I Seite 3366, 3862) in der zurzeit gültigen Fassung. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen gemäß Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das staatliche Kindergeld sowie das staatliche Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € bleiben unberücksichtigt.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 vom Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das 3. und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Absatz 6 EStG zu gewährenden Freibeträge (Kinderfreibeträge und Erziehungsfreibeträge) von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Für die Festsetzung und Erhebung des Elternbeitrages im laufenden Jahr ist das erzielte Jahreseinkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr maßgebend.

Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des Monats, in dem eine Veränderung der Einkommensverhältnisse stattfindet, zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer (für die nächsten 12 Monate) höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Monateinkommens zugrunde gelegt, so sind auch die Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht in dem Monat bezogen werden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist in diesem Fall ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.

Soweit Monateinkünfte nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren oder niedrigeren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 7 Beitreibung

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung beigetrieben werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 4 Absatz 1 dieser Satzung bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Dieser I. Nachtrag tritt am 01.08.2015 in Kraft.